

# WAHLORDNUNG

Beschlossen:  
Änderung:

Berlin, 15.06.2018 (Mitgliederversammlung)  
Berlin, 17.06. 2021, Ergänzung um Regelungen für online-Wahlen

## A. Wahlordnung für Präsenzveranstaltungen

### §1 Ermächtigungsgrundlage und Geltungsbereich

- .1 Grundlage dieser Wahlordnung ist § 5(2) der Satzung des VUP.
- .2 Diese Ordnung gilt für alle Wahlhandlungen im VUP, sofern diese in Präsenzveranstaltungen stattfinden, insbesondere für:
  - Wahlen zum Präsidium
  - Wahlen der Kassenprüfer
  - Wahlen zum Vorstand von Unternehmerkreise

### §2 Wahlgrundsätze

- .1 Wahlen im VUP finden grundsätzlich in geheimer schriftlicher Abstimmung (auf Stimmkarten) statt. Eine offene Abstimmung per Handzeichen kann auf Antrag mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.
- .2 Folgende Wahlverfahren werden nach Maßgabe dieser Ordnung angewendet:
  - Einzelwahl spezifischer Ämter
  - Gesamtwahl gleichrangiger Positionen in einem Wahlgang
  - Blockwahl

Wahlen zu den Vorständen der Unternehmerkreise erfolgen grundsätzlich als Einzelwahl. Die Wahl der Kassenprüfung kann in Blockwahl nach Maßgabe dieser Ordnung erfolgen.
- .3 Bei allen Wahlen zählen die abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ergebnisermittlung nicht.
- .4 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen und zugleich die erforderliche Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- .5 Erreichen Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht oder herrscht Stimmgleichheit erfolgen Stichwahlen unter den Kandidaten mit den bis zur Höchstzahl der zu wählenden Positionen nächsthöheren oder gleichen Stimmergebnissen.
- .6 Wahlen in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Person können stattfinden, soweit diese die Kandidatur und eventuell erforderliche Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat.

### §3 Wahlvorschläge

- .1 Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des VUP eingebracht werden. Eigenkandidaturen sind möglich.
- .2 Wahlvorschläge sind durch folgende Angaben zu ergänzen:
  - Vor- und Nachname des Kandidaten;
  - Geburtsdatum;
  - Beruflicher Werdegang und aktuelle Anstellung / Tätigkeit / Unternehmenszugehörigkeit;
  - Dauer und Art der Mitgliedschaften des Unternehmens, dem der Kandidat angehört

# VUP-Wahlordnung

- Bisherige und aktuelle Mandate / Funktionen im VUP und anderen, für den Verband relevanten Gremien;
  - Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass diese bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.
- .3 Wahlvorschläge mit den erforderlichen Ergänzungen müssen (mit Ausnahme für Wahlen der Kassenprüfer) der VUP-Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen, bei der die Wahl stattfindet. Alle Wahlvorschläge, die fristgerecht mit den erforderlichen Angaben vorliegen und die Kriterien der Wählbarkeit erfüllen, sind in eine Kandidatenliste zu übernehmen, die den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung zur Verfügung gestellt wird.
- .4 In der Versammlung, bei der die Wahlen stattfinden sollen, sind Wahlvorschläge möglich,
- wenn frist- und formgerecht keine Kandidaturen vorgelegt wurden oder
  - wenn keiner der frist- und formgerecht vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wurde und die Versammlung die Annahme von weiteren Kandidaten beschließt
  - für die Wahl der Kassenprüfer.
- Bei in der Versammlung eingebrachten Wahlvorschlägen ergänzen die Kandidaten die erforderlichen Angaben (§3.2) mündlich.

## §4 Wahlvorstand

- .1 Die Versammlung beschließt per Akklamation einen Wahlvorstand, bestehend aus bis zu drei Personen. Diese dürfen selbst nicht für die zur Wahl stehende Position kandidieren. Der Wahlvorstand bestimmt einen Wahlleiter.
- .2 Aufgaben des Wahlvorstandes sind:
- zur Wahl, insbesondere zum Wahlverfahren zu informieren
  - die zu wählenden Kandidaten vor jedem Wahlgang abschließend festzustellen (endgültige Kandidatenliste)
  - die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen
  - das Wahlergebnis festzustellen.

## §5 Verfahren

- .1 Einzelwahl
- Einzelwahl findet unter Beachtung von §2 statt, wenn einzelne Ämter und Positionen – unabhängig von der Anzahl der Kandidaten – gewählt werden.
- Einzelwahlen können in geheimer oder offener Abstimmung stattfinden, sofern die Versammlung dies beschließt (siehe §2.1).
- Tritt nur ein Kandidat je zu wählender Position an, werden sowohl bei geheimer als auch bei offener Abstimmung „ja“- und „nein“-Stimmen erfasst.
- Treten mehrere Kandidaten je zu wählender Position an,
- ist in geheimer Abstimmung der Name des gewünschten Kandidaten auf den Stimmzettel zu schreiben;
  - werden in offener Abstimmung nacheinander die „ja“-Stimmen für die Kandidaten erfasst.
- .2 Wahl des Präsidiums
- Im Fall der Wahl des Präsidiums gelten folgende Regelungen:
- .2.1 Ist die Anzahl der zur Wahl stehenden Personen gleich oder kleiner als die Anzahl der zu besetzenden Positionen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss

# VUP-Wahlordnung

die zur Wahl stehenden Kandidaten zusammenfassen und „en bloc“ per Handzeichen wählen („Blockwahl“).

Über diese Liste der Kandidaten ist in deren Gesamtheit abzustimmen. Eine Herausnahme einzelner Personen ist nicht möglich.

Erreicht die Liste in ihrer Gesamtheit nicht die erforderliche Mehrheit, ist ein weiterer Wahlgang gemäß §5.2.2 durchzuführen.

- .2.2 Ist die Anzahl der zur Wahl stehenden Personen größer als die Anzahl der zu besetzenden Positionen, ist die Wahl wie folgt durchzuführen:
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Anzahl von Stimmen, die sich aus der Maximalzahl der zu wählenden Positionen ergibt.
  - Auf dem Stimmzettel können maximal diese Anzahl von Namen geschrieben oder (sofern zutreffend) angekreuzt werden.
  - Bei mehrfacher Nennung eines Namens auf einem Stimmzettel wird dieses nur als eine Stimme gewertet.
  - Namen von nicht kandidierenden Personen auf Stimmzetteln werden nicht gezählt.
  - Stimmzettel mit mehr als der möglichen Anzahl von Namen werden als ungültig bewertet.
  - Leer und/oder nicht abgegebene Stimmzettel werden als Enthaltung betrachtet.
- .2.3 Erreichen Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht oder herrscht Stimmgleichheit, finden Stichwahlen gemäß §2.5 statt.
- .2.4 Konnten nicht alle möglichen Positionen durch Wahl besetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §3.4 und unter Beachtung der Satzung, ob weitere Kandidaturen zugelassen werden oder Positionen bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.

# VUP-Wahlordnung

## B. Wahlordnung für online-Wahlen

### §1 Ermächtigungsgrundlage und Geltungsbereich

- .1 Grundlage dieser Wahlordnung ist § 5(2) der Satzung des VUP.
- .2 Diese Ordnung gilt für alle Wahlhandlungen im VUP, sofern diese in Online-Versammlungen und/oder mittels elektronischer Verfahren stattfinden („Online-Wahlen“), insbesondere für:
  - Wahlen zum Präsidium
  - Wahlen der Kassenprüfer
  - Wahlen zum Vorstand von Unternehmerkreise

### §2 Wahlgrundsätze

- .1 Online-Wahlen finden geheim statt.
- .2 Online-Wahlen finden als Einzelwahl oder Gesamtwahl gleichrangiger Positionen statt.
- .3 Bei den (einzelnen) Wahlgängen zählen die im Wege elektronischer Verfahren abgegebenen Stimmen der registrierten teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Ergebnisermittlung nicht.
- .4 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen und zugleich die erforderliche Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- .5 Erreichen Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht oder herrscht Stimmgleichheit, so können, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung, Stichwahlen unter den Kandidaten mit den bis zur Höchstzahl der zu wählenden Positionen nächsthöheren oder gleichen Stimmergebnissen erfolgen.
- .6 Wahlen in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Person können stattfinden, soweit diese die Kandidatur und eventuell erforderliche Annahme der Wahl vorab gegenüber der VUP-Geschäftsstelle erklärt hat.

### §3 Technische Aspekte

- .1 Das technische System soll insbesondere gewährleisten:
  - Zugangsbeschränkter, individueller Zugang zur online-Mitgliederversammlung bzw. zum elektronischen Abstimmungsverfahren
  - Zuordnung von Stimmberechtigungen gemäß VUP-Satzung
  - Ermöglichung geheimer Abstimmungen.
  - Ausschluss von doppelten Stimmabgaben
  - Keine Präsentation von Ergebnissen im Laufe des Wahlganges
- .2 Das Präsidium prüft vor Versammlungsbeginn die satzungsgemäße Funktionsfähigkeit des technischen Systems für die online-Wahlen und berichtet dies der Mitgliederversammlung.
- .3 Vor Versammlungsbeginn ist darauf hinzuweisen, dass gewährte Zugänge und Passwörter nicht an andere Personen/Teilnehmer weitergegeben werden dürfen.

# VUP-Wahlordnung

## §4 Wahlvorschläge

- .1 Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des VUP eingebracht werden. Eigenkandidaturen sind möglich.
- .2 Wahlvorschläge sind durch folgende Angaben zu ergänzen:
  - Vor- und Nachname des Kandidaten;
  - Geburtsdatum;
  - Beruflicher Werdegang und aktuelle Anstellung / Tätigkeit / Unternehmenszugehörigkeit;
  - Dauer und Art der Mitgliedschaften des Unternehmens, dem der Kandidat angehört
  - Bisherige und aktuelle Mandate / Funktionen im VUP und anderen, für den Verband relevanten Gremien;
  - Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass diese bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.
- .3 Wahlvorschläge mit den erforderlichen Ergänzungen müssen (mit Ausnahme für Wahlen der Kassenprüfer) der VUP-Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen, bei der die Wahl stattfindet. Alle Wahlvorschläge, die fristgerecht mit den erforderlichen Angaben vorliegen und die Kriterien der Wählbarkeit erfüllen, sind in eine Kandidatenliste zu übernehmen, die den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung zur Verfügung gestellt wird.
- .4 In der Versammlung, bei der die Wahlen stattfinden sollen, sind Wahlvorschläge möglich,
  - wenn frist- und formgerecht keine Kandidaturen vorgelegt wurden oder
  - wenn keiner der frist- und formgerecht vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wurde und die Versammlung die Annahme von weiteren Kandidaten beschließt
  - für die Wahl der Kassenprüfer.

Bei in der Versammlung eingebrachten Wahlvorschlägen ergänzen die Kandidaten die erforderlichen Angaben (§4.2) mündlich.

## §5 Wahlvorstand

- .1 Die Versammlung beschließt auf Vorschlag des Sitzungsleiters einen Wahlvorstand. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Mitglied im Wahlvorstand sein. Ein Vertreter der VUP-Geschäftsführung soll Teil des Wahlvorstandes sein.
- .2 Aufgaben des Wahlvorstandes sind:
  - sich zu versichern, dass die Wahl insbesondere den Bestimmungen dieser Wahlordnung entspricht (siehe §3.2)
  - zur Wahl, insbesondere zum technischen Wahlverfahren zu informieren
  - die zu wählen Kandidaten vor jedem Wahlgang abschließend festzustellen (endgültige Kandidatenliste)
  - das Wahlergebnis festzustellen.
- .3 Die Durchführung von online-Wahlen obliegt der VUP-Geschäftsführung oder einem durch sie Beauftragten.

# VUP-Wahlordnung

## **§6 Verfahren**

- .1 Einzelwahl
- .1.1 Jeder Wahlberechtigte muss die (technische) Möglichkeit haben, für oder gegen jeden Kandidaten zu stimmen.
- .1.2 Eine ausdrückliche Nein-Option kann entfallen, wenn es für ein Amt mehr als einen Bewerber gibt.
- .2 Gesamtwahl (Präsidiumswahl)
- .2.1 Die Wahlen zum Präsidium können auch im Wege einer Gesamtwahl gleichrangiger Positionen durchgeführt werden.
- .2.2 Dabei ist zu beachten:
  - Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Anzahl von Stimmen, die sich aus der Maximalzahl der zu wählenden Positionen ergibt.
  - Es können maximal diese Anzahl von Stimmen oder weniger vergeben werden.
  - Stimmenhäufung (sog. Kumulieren) auf einen Kandidaten ist ausgeschlossen.
- .2.3 Sollten nicht alle möglichen Positionen durch Wahl besetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 4.4 und unter Beachtung der Satzung, ob weitere Kandidaturen zugelassen werden oder Positionen bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.

## **C Inkrafttreten**

- §1 Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, in der diese beschlossen wurde.
- §2 Sie behält Gültigkeit, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert bzw. aufgehoben wird.